

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 35 vom 27.04.2023	
4	Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Bornheim, Abschluss des 1. Projektabschnittes zur Untersuchung und Bewertung von Organisationsformalternativen	194/2023-2
5	Neubau Hallenfreizeitbad	140/2023-6
6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.09.2023 (Bornheim Live! Und Gewerbeschau)	316/2023-3
7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.09.2023 (Herseler Herbst)	317/2023-3
8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.12.2023 (Weihnachtsmarkt Bornheim)	318/2023-3
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	294/2023-1
10	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-15.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Mündliche Einwohnerfragen von Herrn Fischer

1. An vielen Stellen in Bornheim sind Radwege nicht ausgewiesen.
Woran erkennt man in Bornheim Fahrradwege?

Antwort:

An den blauen Fahrradschildern.

2. betr. HallenFreizeitBad, defekte Zaunanlage
Wer ist für die Zaunanlage des HallenFreizeitBades zuständig?

Antwort:

Der Verwaltungsvorstand des Stadtbetriebs ist Betreiber des HallenFreizeitBades und somit auch für die Zaunanlage zuständig. Die Anfrage wird an den Stadtbetrieb weitergegeben.

3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 35 vom 27.04.2023	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 35/2023 vom 27.04.2023 keine Einwände.

4	Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Bornheim, Abschluss des 1. Projektabschnittes zur Untersuchung und Bewertung von Organisationsformalternativen	194/2023-2
----------	--	-------------------

Herr Schmitz-Toenneßen von der dhpG erläutert die Ergebnisse der Untersuchung und Bewertung von Organisationsalternativen.

Die Fraktionen bekennen sich zur Gründung einer eigenständigen AÖR.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Prüfung zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft in der Rechtsform einer eigenständigen Anstalt des öffentlichen Rechtes.

- Einstimmig -

AM Schumacher erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er für die eigenständige AÖR gestimmt habe, er aber trotzdem an seiner Kritik an der Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft festhält, vor allem, weil er es für notwendiger betrachtet, dass man eine Wohnbaugesellschaft gründen sollte und weil ihm das Finanzierungskonzept und der Businessplan fehlen.

5	Neubau Hallenfreizeitbad	140/2023-6
----------	---------------------------------	-------------------

Die Fraktion B90/Die Grünen geben folgendes Statement zum weiteren Vorgehen Neubau Hallenfreizeitbad zu Protokoll.

Wenn wir auf die Entwicklung und den Verlauf der Anforderungsaufnahme und den Entscheidungsprozess zum Neubau des Hallenfreizeitbades schauen, dann sollten im Entscheidungsprozess die Projektphasen Anforderungsaufnahme und -analyse, Spezifikation und Planung nachvollziehbar und voneinander getrennt dargestellt und dokumentiert sein.

Für uns stellen sich aktuell noch eine Reihe von Frage: Wo befinden wir uns im Prozess gerade? Wer hat die Projektleitung in der Stadt? Wer hat die fachliche Verantwortung? Wann und von wem wird ein Lastenheft, bzw. Raumbuch erstellt, auf das in den Unterlagen immer wieder verwiesen wird? Wurde bereits ein Planungsbüro oder Architekt beauftragt? Es wird in den Vorlagen angeführt, dass die Kalkulation von einem Architekten vorgenommen wurde. Wo findet sich das Energiekonzept, auf das referenziert wird?

Kurz, uns fehlt die Transparenz über das Projektteam, Zuständigkeiten, den Status sowie die Dokumentation des Projektes, das mit über 30 Mio. Euro ein Großprojekt ist und daher von Anfang an gut und sauber aufgesetzt, geführt und dokumentiert werden sollte.

Aktuell gibt es im Zusammenspiel und Transfer von Arbeitskreis und Entscheidungsgremium, sprich AK, HFA, Verwaltung und Politik definitiv Brüche und Lücken im Informations- und Kommunikationsmanagement sowie Erwartungsmanagement.

Der Arbeitskreis ist kein Entscheidungsgremium, sondern arbeitet dem Entscheidungsgremium zu. Die Unterlagen, die im Arbeitskreis und den anderen Workshop mit Bürgerbeteiligung erstellt wurden, müssen dem Entscheidungsgremium zur Verfügung gestellt werden. Präsentationen, Ergebnisse etc. müssen dem HFA im SessionNet vorliegen, damit die Dokumentation des Prozesses, die notwendig ist für die Entscheidung, formal und verbindlich für alle Entscheider zugänglich hinterlegt ist.

Die Mitglieder aus den verschiedenen Fraktionen des Arbeitskreises haben in ihren Fraktionen zwar berichtet, doch es ist aus unserer Sicht Aufgabe der Verwaltung und der zuständigen Projektleitung dafür zu sorgen, dass alle relevanten Informationen für die Entscheidung den Mitgliedern des HFA als Entscheidungsgremium auch zur Verfügung stehen und entsprechend hinterlegt sind.

Die uns jetzt als Beschlussvorlage zur Verfügung gestellten Unterlagen erfüllen aus unserer Sicht weder fachlich noch unter Kosten- und Finanzierungsaspekten die Anforderungen und Erwartungen an eine nachvollziehbare Entscheidungsvorlage für ein 30 Mio. Euro Projekt. Hier muss dringend nachgebessert werden. Dies gilt insbesondere für eine nachvollziehbare und strukturierte Aufstellung der Leistungen /Assets und der entsprechenden Kostenblöcke für das gesamte Bauwerk inklusive Freizeitbad und Außenanlagen. Aktuell hat sich die Entscheidung lediglich auf die Beckenvarianten fokussiert.

Auch wenn nicht alle Kosten detailliert beziffert werden können, sollte ein Lastenheft / Raumbuch – wie es etwa für die HBG vorliegt - als Entscheidungsgrundlage vorliegen und mehr als ein paar Spiegelstriche beinhalten und vor allem die funktionalen Anforderungen an die verschiedenen Bestandteile des Bades darstellen.

Eine Grobkalkulation sollte zumindest darstellen, was entfällt auf Wasserfläche(n), was entfällt auf Raumfläche, wo sind Kosten wie zum Beispiel Hubböden erkennbar, etc., so dass man die einzelnen Positionen nachvollziehen kann und auch mögliche Einsparpotenziale oder Kostentreiber besser identifizieren kann.

All dies sollte vor allem in einem (Anforderungs-)Dokument erfolgen. Was nur mündlich besprochen, aber nicht dokumentiert ist, hat keine Verbindlichkeit.

Wir fordern daher die Verwaltung auf, unabhängig von dem, was die Politik noch bis zu den Sommerferien bezüglich der Varianten an die Stadt liefert, für die nächste Sitzung eine vollständige und nachvollziehbare Vorlage vorzulegen, inklusive Baubuch / Lastenheft/ Anforderungsdokument, / Energiekonzept/ Zeitplan, etc. und, dass alle Unterlagen wie Ergebnisse aus Workshops, Dokumentation, etc., aus der Anforderungsphase, die für eine Entscheidung relevant und Bestandteil des Entscheidungsprozesses sind im SessionNet hinterlegt werden. Gleiches gilt für einen Projektsteckbrief, aus dem hervorgeht, wer in der Verwaltung für das Projekt zuständig ist und zum Projektteam gehört und was die nächsten Schritte im Projekt sein sollen.

Der Bürgermeister sagt auf Anregung des Ausschusses zu, dass die Verwaltung alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie das Ergebnisprotokoll des letzten Workshops und der Erstellung einer Synopse bezüglich was die Basisvariante/Workshopvariante ist in Session einzustellen und den Ratsmitgliedern die Unterlagen per Mail zuzusenden. Nach Sichtung der Materialien sollen die Fraktionen mitteilen, welche Daten, Zahlen und Fakten noch als Entscheidungsgrundlage fehlen. Der Bürgermeister bittet die Fraktionen

nach Sichtung um Rückmeldung, ob sie sich auf dieser Grundlage in der Lage sehen, eine Richtungsentscheidung (Basis- oder Workshopvariante) vorzunehmen, auf deren Grundlage eine Vorlage angefertigt werden kann.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.09.2023 (Bornheim Live! Und Gewerbeschau)	316/2023-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 03.09.2023:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 03.09.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 15.06.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am 03.09.2023 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung am 03.09.2023 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.09.2023 (Herseler Herbst)	317/2023-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 17.09.2023:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 17.09.2023:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom xx.xx.2023 für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am 17.09.2023 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1): Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236, Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.12.2023 (Weihnachtsmarkt Bornheim)	318/2023-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 03.12.2023:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 03.12.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 15.06.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 03.12.2023 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	294/2023-1
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage-Nr. 294/2023-1 Kenntnis genommen.

10	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Hanft betr. Stellenbedarf Wohngeldstelle, 1.5 zusätzliche Stellen

1. Kann etwas zu den Erfahrungswerten bezüglich einer ausreichenden Personalbestückung mitgeteilt werden?

Antwort:

Es hat eine Verdreifachung der Fälle stattgefunden. Im 3. Quartal kann erst abgeschätzt werden, ob sich die Lage beruhigt und dann kann erst dazu Stellung genommen werden. Die Fallzahlen werden nachgereicht.

2. Konnte eine Stellenanpassung bisher vorgenommen werden?

Antwort:

Die Stellen sind besetzt worden.

AM Schumacher betr. Altes Bürgermeisteramt

1. Gibt es neue Erkenntnisse bezüglich der Nachnutzung?

Antwort:

Es wurde beim Betriebsärztlichen Dienst nochmals nachgefragt die Nichtnutzbarkeit darzustellen und auszuführen. Es wird noch auf eine Antwort gewartet.

2. Bedeutet das, dass aus betriebsärztlicher Sicht nur eine Nutzung als Kita ausgeschlossen ist oder grundsätzlich?

Antwort:

Das ist Teil der Nachfrage, dass der betriebsärztliche Dienst dies genauer ausführen soll.

Ende der Sitzung: 20:22 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung